

Checkliste für werdende Eltern, die an der Universität Passau beschäftigt sind

Stand: Mai 2024, Stabsstelle Diversity und Gleichstellung, zur Abstimmung mit Personalabteilung

In der Schwangerschaft				
Was?		Wann?	Wo?	Wie?
<input type="checkbox"/>	Frauenärztliche Praxis und Hebamme suchen	Ab Beginn der Schwangerschaft	Schwangerschafts-Beratungsstellen, Hebammenverband	<p>Schwangerschafts-Beratungsstellen informieren Sie rund um die Themen Schwangerschaft und Geburt. Über die Webseite „Familienportal“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finden Sie Schwangerschafts-Beratungsstellen vor Ort: https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/schwangerschaft-geburt/gesundheits-und-beratung/wo-kann-ich-mich-beraten-lassen-wenn-ich-schwanger-bin--125110.</p> <p>Informationen zu den Vorsorgeuntersuchungen und welche davon in Ihrer frauenärztlichen Praxis oder von Ihrer Hebamme durchgeführt werden können, finden Sie auf der Webseite „Schwanger in Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, https://www.schwanger-in-bayern.de/schwanger/vorsorge/untersuchungen/index.php.</p>
<input type="checkbox"/>	Schwangerschaft und errechneten Entbindungstermin mitteilen	Möglichst frühzeitig (keine Frist – persönliche Entscheidung)	Personalabteilung	<p>Nach § 15 MuSchG sind Sie verpflichtet Ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung Ihrem Arbeitgeber mitzuteilen. Legen Sie der Personalabteilung bitte eine Kopie der Seiten aus dem Mutterpass vor, aus denen sich das voraussichtliche Entbindungsdatum ergibt (eventuelle Eintragungen von Krankheitsbefunden bitte schwärzen).</p> <p>Die Vorlage einer besonderen ärztlichen Bescheinigung ist möglich, wird aber von der Universität nicht gesondert verlangt. Die Kosten dafür erstattet sie daher nicht.</p>
<input type="checkbox"/>	Beratung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf	Während der Schwangerschaft	Personalabteilung, Stabsstelle Diversity und Gleichstellung	<p>Die Universität Passau bietet verschiedene Modelle an, um Ihnen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen. Der Familienservice in der Stabsstelle Diversity und Gleichstellung berät Sie dazu. Konkrete Fragen, v. a. zu Vertraglichem, beantwortet auch die Personalabteilung. Mehr zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf finden Sie über die Webseite des Familienservices, www.uni-passau.de/familie.</p>
<input type="checkbox"/>	Kinderbetreuungsplatz suchen	Möglichst zu Beginn/während der Schwangerschaft	Bei den jeweiligen Einrichtungen	<p>In der Innstraße 47 befindet sich die Unikinderkrippe „Krümelkiste“, in Trägerschaft durch den Campuskinder e. V. und das Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz. Die</p>

				<p>Plätze werden vorrangig an die Kinder von Studierenden vergeben. Weitere Betreuungsmöglichkeiten finden Sie unter https://www.passau.de/stadtleben/familie-betreuung/kinder-jugendbetreuung/.</p> <p>Fragen Sie in der gewünschten Kindertagesstätte so frühzeitig wie möglich einen Betreuungsplatz an und lassen Sie Ihr(e) Kind(er) vormerken.</p> <p>Beratung und Unterstützung beim Finden von Betreuungsplätzen: familienservice@uni-passau.de</p>
<input type="checkbox"/>	Steuerklasse wechseln	Ab Beginn der Schwangerschaft	Finanzamt	Bei Verheirateten kann ein Wechsel der Steuerklasse von Vorteil sein. Lassen Sie sich gegebenenfalls fachkundig beraten.
<input type="checkbox"/>	Elternzeit planen und beantragen	Spätestens 7 Wochen vor der Geburt	Personalabteilung	<p>Wollen Sie als Vater bzw. der Elternteil, der das Kind nicht zur Welt bringt, direkt nach der Geburt in Elternzeit gehen, müssen Sie die Elternzeit spätestens 7 Wochen vor Antritt der Elternzeit beantragen – und <i>nicht</i> erst nach der Geburt.</p> <p>Sie müssen die Elternzeit schriftlich beantragen und sich, bei Anmeldung Ihrer Elternzeit vor dem 3. Geburtstag Ihres Kindes, verbindlich auf Zeiträume innerhalb der nächsten beiden Jahre nach der Geburt Ihres Kindes festlegen. Sie können auch einen Teilzeitwunsch angeben. Elternzeit im Zeitraum vom 3. Geburtstag bis zum Tag vor dem 8. Geburtstag müssen Sie spätestens 13 Wochen vor Beginn dieser Elternzeit anmelden.</p> <p>Die Formulare finden Sie auf der Webseite der Personalabteilung unter „Elternzeit, Sonderurlaub und Teilzeit“: www.uni-passau.de/bereiche/beschaefigte/personal-von-a-bis-z/.</p> <p>Detaillierte Informationen zur Elternzeit über www.familienportal.de/familienportal/familienleistungen/elternzeit</p>
<input type="checkbox"/>	Elterngeld planen	Am besten noch vor der Geburt	Elterngeldrechner	Mit dem Elterngeldrechner können Sie bereits während Ihrer Schwangerschaft planen, wann Sie welche Elterngeld-Variante bekommen möchten. So können Sie ausprobieren, wie sich Basiselterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus für Sie am sinnvollsten kombinieren lassen und wie hoch die Beträge voraussichtlich sein werden.

				Planen und berechnen Sie unverbindlich mit dem Elterngeldrechner: https://familienportal.de/familienportal/meta/egr
<input type="checkbox"/>	Mutterschaftsgeld beantragen (gilt für Angestellte; Beamtinnen erhalten während des Mutterschutzes weiterhin ihre Dienst- oder Anwärterinnenbezüge)	Spätestens 7 Wochen vor der Geburt	<p><u>Gesetzlich Versicherte:</u> Bei Ihrer Krankenkasse finden Sie den Online-Antrag oder das Antragsformular.</p> <p><u>Privat Versicherte:</u> Bundesamt für soziale Sicherung Online-Antrag unter https://www.bundesamtsoziale-sicherung.de/de/mutterschaftsgeld/ueberblick/</p>	<p>Mutterschaftsgeld wird für die Mutterschutzfristen und für den Entbindungstag geleistet. Außerhalb der Mutterschutzfristen können Sie Mutterschutzlohn bekommen. Die Mutterschutzfrist dauert 14 Wochen. Sie beginnt i. d. R. 6 Wochen vor der Geburt und endet 8 Wochen nach der Geburt. Weitere Informationen zum Mutterschutz finden Sie unter https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/mutterschutz.</p> <p><u>Mutterschaftsgeld:</u> Sie benötigen eine Bescheinigung über den errechneten Entbindungstermin. Diese bekommen Sie von Ihrer Gynäkologin/Ihrem Gynäkologen oder Ihrer Hebamme ausgehändigt, in zweifacher Ausfertigung – eine für Ihre Arbeitgeberin und eine für Ihre Krankenkasse. Bei Ihrer Krankenkasse stellen Sie Ihren Antrag auf Mutterschaftsgeld (Formular über die Webseite Ihrer Krankenkasse; dieses senden Sie, unterschrieben, mit der Bescheinigung über den errechneten Entbindungstermin, an Ihre Krankenkasse). Die Personalabteilung der Universität Passau meldet Ihre Mutterschutzfrist dem Landesamt für Finanzen - Dienststelle Landshut - Bezügestelle. Aufgrund dieser Meldung wird von der Bezügestelle maschinell eine Entgeltbescheinigung an Ihre Krankenkasse übermittelt.</p> <p><u>Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld:</u> Die Bestätigung über die Gewährung von Mutterschaftsgeld wird der Antragstellerin von der Krankenkasse zugeschickt. Diese Bestätigung benötigt die Abrechnungsstelle des Landesamtes für Finanzen – Dienststelle Landshut. Sie können diese entweder direkt an die Abrechnungsstelle senden oder der Personalabteilung der Universität Passau zukommen lassen. Diese wird die Bestätigung dann für Sie weiterleiten.</p> <p>Mehr Informationen zu Mutterschaftsleistungen finden Sie unter https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/mutterschaftsleistungen.</p>
<input type="checkbox"/>	Ggf. Mutterschutzlohn beantragen (gilt für Angestellte; für Beamtinnen bleibt während der Schutzfristen)	Vor bzw. bei einem Beschäftigungsverbot	Personalabteilung	<p>Sie können Mutterschutzlohn erhalten, wenn Sie vor und nach der Mutterschutzfrist nicht arbeiten dürfen.</p> <p>Ein ärztliches Attest über ein individuelles Beschäftigungsverbot müssen Sie so schnell wie möglich bei der Personalabteilung vorlegen. Es sollte genaue Angaben</p>

	und der Zeit eines individuellen Beschäftigungsverbots der volle Anspruch auf Besoldung bestehen. Die Zahlung der Dienst- und Anwärterbezüge wird nicht berührt)			<p>über den Zeitraum und den Umfang des Beschäftigungsverbot enthalten sowie Informationen, welchen Tätigkeiten Sie weiterhin nachgehen können oder ob es sich um ein vollständiges Beschäftigungsverbot handelt.</p> <p>Mehr Informationen zu Mutterschaftsleistungen finden Sie unter https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/mutterschaftsleistungen/was-ist-mutterschutzlohn-und-wann-bekomme-ich-ihn--125048.</p>
<input type="checkbox"/>	Vaterschaft anerkennen	Am besten noch vor der Geburt	Standesamt, Jugendamt, Amtsgericht oder Notar/in	<p>Sind Sie nicht verheiratet und sollen Sie als Vater in die Geburtsurkunde aufgenommen werden, müssen Sie die Vaterschaft anerkennen. Ihre Erklärung ist nur wirksam, wenn die Mutter zustimmt. Beide Erklärungen müssen beurkundet werden.</p> <p>Mehr Informationen zur Vaterschaftsanerkennung finden Sie unter https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/schwangerschaft-geburt/vaterschaftanerkennung.</p>
<input type="checkbox"/>	Regenbogenfamilie	Am besten noch vor der Geburt	Jugendamt, Amtsgericht	<p>Als Regenbogenfamilien werden Familien bezeichnet, in denen mindestens ein Elternteil lesbisch, schwul, bisexuell, transgeschlechtlich beziehungsweise intergeschlechtlich und/oder nichtbinär ist. (Vgl. https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/regenbogenfamilien/was-sind-regenbogenfamilien--133148, Stand 29.04.2024)</p> <p>Bei gleichgeschlechtlichen Paaren ist eine Anerkennung der gemeinsamen rechtlichen Elternschaft bislang in der Regel nur im Wege der Adoption des Kindes möglich.</p> <p>Bei einem lesbischen Paar wird die Frau Mutter, die das Kind geboren hat. Um einen rechtlichen Elternstatus zu erlangen, kann die verheiratete oder verpartnerte (weitere) Mutter das Kind adoptieren.</p> <p>Auch Kinder schwuler Paare haben eine leibliche Mutter, von der sie geboren wurden. Der leibliche Vater kann seine Vaterschaft mit ihrer Zustimmung anerkennen oder gerichtlich feststellen lassen. Für seinen Partner gilt das nicht; dieser kann nur durch Adoption des Kindes als weiterer Vater anerkannt werden.</p> <p>Bei transgeschlechtlichen oder intergeschlechtlichen Personen, die in gleichgeschlechtlichen Beziehungen leben, ist es möglich, dass je beide Partnerinnen oder Partner leibliche und rechtliche Eltern sind.</p>

				Mehr Informationen zur Elternschaft bei gleichgeschlechtlichen Eltern finden Sie unter https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/regenbogenfamilien/elternschaft-bei-gleichgeschlechtlichen-paaren-192472 .
<input type="checkbox"/>	Sorgerechtserklärung	Am besten noch vor der Geburt	Jugendamt, Notar/in	Sind Sie nicht verheiratet und sollen beide Elternteile das Sorgerecht erhalten, müssen Sie eine gemeinsame Sorgerechtserklärung abgeben. Eine Beantragung kann oftmals gleichzeitig mit der Vaterschaftsanerkennung erledigt werden. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Jugendamt vor Ort.
<input type="checkbox"/>	Kinderärztliche Praxis suchen	Möglichst zu Beginn der Schwangerschaft	Beratung durch Ihre Hebamme, Ihre Frauenärztliche Praxis bzw. Internetsuche	Die ersten Untersuchungen Ihres Babys, die U1 und U2, werden oft noch in der Geburtseinrichtung durchgeführt. Ab der U3 benötigen Sie eine kinderärztliche Praxis. Die U-Untersuchungen sind für ihr Kind sehr wichtig und die Praxen oft sehr gefragt. Eine Suche während der Schwangerschaft ist zu empfehlen. Die 116117 ist die deutschlandweite Telefonnummer des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes und hilft bei der Vermittlung an eine kinderärztliche Praxis: https://www.116117.de/ .
Nach der Geburt				
Was?		Wann?	Wo?	Wie?
<input type="checkbox"/>	Anmeldung des Kindes beim Standesamt, Beantragung der Geburtsurkunde	Innerhalb der 1. Woche nach der Geburt	Standesamt	Nach der Geburt müssen Sie Ihr Kind beim Standesamt des Geburtsortes anmelden , entweder persönlich oder direkt über die Klinik. Das Standesamt stellt die Geburtsurkunde und weitere Bescheinigungen aus. Sie erhalten 3 gebührenfreie Geburtsbescheinigungen, die im Original vorzulegen sind, bei den folgenden Anträgen: Bei der Beantragung des Kindergeldes, bei der Beantragung des Elterngeldes und bei der Anmeldung des Kindes bei der Krankenversicherung. Die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt erledigt das Standesamt automatisch. Mehr Informationen finden Sie unter https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/schwangerschaft-geburt/anmeldung-standesamt .
<input type="checkbox"/>	Geburt mitteilen	Möglichst bald nach der Geburt	Personalabteilung	Legen Sie der Personalabteilung baldmöglichst eine Kopie der Geburtsurkunde vor, damit die Mutterschutzfrist nach der Entbindung festgesetzt werden kann.

<input type="checkbox"/>	Elternzeit beantragen	Spätestens 7 Wochen vor dem gewünschten Beginn der Elternzeit	Personalabteilung	<p>Wollen Sie als Mutter im Anschluss an die Mutterschutzfrist in Elternzeit gehen, müssen Sie die Elternzeit spätestens 7 Wochen vor Antritt der Elternzeit beantragen. Sie müssen die Elternzeit schriftlich beantragen und sich, bei Anmeldung Ihrer Elternzeit vor dem 3. Geburtstag Ihres Kindes, verbindlich auf Zeiträume innerhalb der nächsten beiden Jahre nach der Geburt Ihres Kindes festlegen. Sie können auch einen Teilzeitwunsch angeben. Elternzeit im Zeitraum vom 3. Geburtstag bis zum Tag vor dem 8. Geburtstag müssen Sie spätestens 13 Wochen vor Beginn dieser Elternzeit anmelden.</p> <p>Die Formulare finden Sie auf der Webseite der Personalabteilung unter „Elternzeit, Sonderurlaub und Teilzeit“: www.uni-passau.de/bereiche/beschaeftigte/personal-von-a-bis-z/.</p> <p>Detaillierte Informationen zur Elternzeit über www.familienportal.de/familienportal/familienleistungen/elternzeit</p>
<input type="checkbox"/>	Bescheinigung für Mutterschaftsgeld für die Zeit nach der Geburt (gilt für Angestellte; Beamtinnen erhalten während des Mutterschutzes weiterhin ihre Dienst- oder Anwärterinnenbezüge)	Möglichst bald nach der Geburt	Standesamt, Krankenkasse	Das Standesamt stellt eine Geburtsurkunde aus mit dem Vermerk „Gilt nur für die Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft“. Dieses Dokument senden Sie der jeweiligen Krankenkasse zu.
<input type="checkbox"/>	Familienversicherung beantragen	Möglichst bald nach der Geburt	Krankenkasse bzw. Private Krankenversicherung	Das Kind ist bei einem berufstätigen Elternteil mitversichert. Sind beide Eltern privat versichert, ist für das Kind ein Antrag auf private Krankenversicherung zu stellen.
<input type="checkbox"/>	Elterngeld oder ElterngeldPlus beantragen	Innerhalb von 3 Monaten nach der Geburt (Das Elterngeld wird nur 3 Monate rückwirkend gezahlt.)	Elterngeldstelle beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Personalabteilung (für Verdienstbescheinigung), Landesamt für Finanzen, Dienststelle Landshut - Bezügestelle	Für Geburten ab dem 1. April 2024 gelten neue Einkommensgrenzen für das Elterngeld. Außerdem wird die Möglichkeit für Eltern, parallel Basiselterngeld zu beziehen, neu geregelt: Ein gleichzeitiger Bezug von Basiselterngeld ist grundsätzlich nur für maximal 1 Monat und nur innerhalb der ersten 12 Lebensmonate des Kindes möglich.

				<p>Sie können den Antrag online ausfüllen und diesen mit den aufgelisteten Unterlagen an die zuständige Elterngeldstelle schicken. Das Formular finden Sie unter https://www.elterngeld.bayern.de/onlineantrag/. Die zuständigen Elterngeldstellen finden Sie unter: www.zbfs.bayern.de/behoerde/regionalstellen/index.php</p> <p>Zu den aufgelisteten Unterlagen gehört eine Verdienstbescheinigung. In dieser listet die Arbeitgeberin die Einkünfte der vergangenen 12 Monate auf. Sie schicken diese – mit der Bitte um Rücksendung – an das Landesamt für Finanzen - Dienststelle Landshut - Bezügestelle und anschließend an die zuständige Elterngeldstelle.</p> <p>Weitere Informationen zum Elterngeld finden die unter https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/elterngeld.</p>
<input type="checkbox"/>	Kindergeld beantragen	Nach der Geburt	Bundesagentur für Arbeit	<p>Sie erhalten die Steuernummer für Ihr Kind nach dessen Geburt per Post vom Bundeszentralamt für Steuern. Diese benötigen Sie zur Beantragung des Kindergeldes. Die Steuernummer Ihres Kindes ist auf Ihrer Lohnbescheinigung zu finden. Sie gilt ein Leben lang, auch nach Umzug oder Heirat.</p> <p>Kindergeld können Sie online beantragen bei der Bundesagentur für Arbeit unter https://web.arbeitsagentur.de/opal/kg-antraggeburt-ui/auswahl.</p> <p>Weitere Informationen zum Kindergeld finden Sie unter https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/kindergeld/fag.</p>
<input type="checkbox"/>	Eintragung Kinderfreibetrag überprüfen lassen	Nach der Geburt	Finanzamt	<p>Der Kinderfreibetrag senkt für Eltern das zu versteuernde Einkommen. Das Finanzamt prüft bei der Einkommensteuererklärung, ob der Kinderfreibetrag oder das Kindergeld steuerlich günstiger ist.</p>
<input type="checkbox"/>	Für Getrennterziehende oder Alleinerziehende: Unterhaltsansprüche klären	Bei Bedarf	Jugendamt	<p>Wenn Sie alleinerziehend sind oder vom anderen Elternteil ihres Kindes getrennt, sollten Sie Themen wie beispielsweise Kindesunterhalt oder Umgangsregelungen klären. Hierbei unterstützt Sie bei Bedarf Ihr Jugendamt. Wenn der andere Elternteil Unterhalt zahlen müsste, dies aber nicht oder nur teilweise tut, können Sie Unterhaltsvorschuss beantragen.</p>
<input type="checkbox"/>	Ggf. Antrag auf Wohngeld stellen	Nach der Geburt	Finanzamt	<p>Durch die Geburt eines Kindes kommt 1 Person im Haushalt dazu. Daher kann es sein, dass Sie einen Anspruch auf Wohngeld haben. Im Internet finden Sie kostenlose</p>

				<p>Wohngeldrechner, mit denen Sie einen evtl. Anspruch grob prüfen können: https://www.wohngeld.org/wohngeldrechner/.</p> <p>Weitere Informationen, Formulare und Anträge sowie einen Online-Antrag finden Sie unter https://www.passau.de/rathaus-buergerservice/dienstleistungen/a-z/wohngeld/.</p>
<input type="checkbox"/>	Antrag auf Förderung der Verwendung von Mehrwegwindeln	Nach der Geburt	Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald (ZAW)	<p>Der Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald (ZAW) unterstützt die Vermeidung von Wegwerfwindeln: Bei der Anschaffung von Mehrwegwindeln oder bei Inanspruchnahme eines Windeldienstes können Eltern einen einmaligen Zuschuss von 25 Prozent der Anschaffungskosten, höchstens 75,00 Euro je Kind, erhalten. Der Zuschuss wird bis zum zweiten Lebensjahr einmalig gewährt.</p> <p>Mehr Informationen und Antragsformular: https://www.awg.de/fileadmin/user_upload/10_formulare_downloads/formulare/windelzuschuss_flyer.pdf</p>

Weitere Informationen:

Weitere Informationen finden die auf den Seiten des Familienportals des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, unter: <https://familienportal.de/familienportal>. Das Familienportal bietet auch Checklisten für vor und nach der Geburt, unter <https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/schwangerschaft-geburt/checklisten>.

TIPP:

Erledigen Sie Behördengänge möglichst noch in der Schwangerschaft. Füllen Sie Anträge für Mutterschafts-, Eltern- und Kindergeld bereits vor der Geburt weitgehend aus.

Wussten Sie, dass ...

... der Vater bzw. nichtgebärende Elternteil für den Tag der Niederkunft der Ehefrau/Lebenspartnerin für 1 Arbeitstag bezahlt vom Dienst freigestellt werden kann?

Für Verbeamtete: Nach der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung – UrlMV § 10, Abs. 1, Satz 3 b), kann die Dienstherrin Verbeamteten **1 Arbeitstag bezahlte Freistellung** bei Geburt eines Kindes der Ehefrau/Lebenspartnerin gewähren (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayUrlMV-10>).

Für Angestellte, die nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) beschäftigt sind, gilt nach TV-L §29, Abs. 1, Satz 1, a) die Freistellung vom Dienst für **1 Arbeitstag unter Entgeltfortzahlung** für „Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“.

Hinweis: Seit der Einführung der Ehe für alle im Jahr 2017 können zwar keine neuen Lebenspartnerschaften mehr begründet werden. Doch die Regeln gelten weiterhin für alle Paare, die ihre Partnerschaft nicht in eine Ehe haben umwandeln lassen; mehr Informationen auf der Webseite

<https://www.lsvd.de/de/ct/1324-Alle-Gesetze-zur-Lebenspartnerschaft-und-gleichgeschlechtlichen-Ehe> des Lesben- und Schwulenverband (LSVD) e.V.

... auch während des Mutterschutzes Urlaubsansprüche entstehen?

Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote und der Mutterschutzfristen gelten als Beschäftigungszeiten. Auch während dieser Zeiten entstehen Urlaubsansprüche. Sie haben weiterhin ein Recht auf Jahresurlaub ohne Minderung. Haben Sie Ihren Urlaub vor Beginn der Beschäftigungsverbote nicht oder nicht vollständig erhalten, können Sie nach Ablauf der Fristen den Resturlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr nehmen. Auch kann der Resturlaub nach der Elternzeit genommen werden.

... wissenschaftliche Mitarbeiter/innen befristete Verträge um familienbedingte Auszeiten verlängern lassen können?

Das befristete Arbeitsverhältnis verlängert sich um den Zeitraum, in dem die Beschäftigten aufgrund von Eltern- und/oder Mutterschutzzeiten nicht gearbeitet haben (§ 2 Abs. 5 WissZeitVG). Diese Regelung gilt *nicht* für Beschäftigte in Drittmittelprojekten.

Beispiel: Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter hat einen auf 3 Jahre befristeten Vertrag. Im 1. und im 3. Jahr arbeitet er regulär, im zweiten Jahr nimmt er komplett Elternzeit aufgrund von Carearbeit. Sein Arbeitsvertrag verlängert sich um 1 Jahr, wenn er dies bei der Personalabteilung beantragt.

... familienbedingte Auszeiten nicht als Berufserfahrung zählen?

Unterbrechungen wegen Elternzeit werden nicht auf die Stufen der TV-L-Entgelttabelle angerechnet. Sie schaden aber auch nicht. Das heißt: Wenn die Unterbrechung nicht mehr als 5 Jahre beträgt, läuft nach der Rückkehr die Zeit dort weiter, wo sie unterbrochen wurde. Bei einer Unterbrechung von mehr als 5 Jahren erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe vor der Unterbrechung – sofern diese nicht niedriger ist als bei der Neueinstellung. Wird hingegen während der Elternzeit Teilzeit gearbeitet, zählt dies zur Stufenlaufzeit.

... sich Elternzeit nicht immer auf die Jahressonderzahlung auswirkt?

Sie haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung, wenn Sie am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen (§ 20 Abs. 1 TV-L). Zeiten des Mutterschutzes vermindern diese nicht. Für Elternzeit gilt: Im Geburtsjahr des Kindes haben Eltern vollen Anspruch auf die Jahressonderzahlung, sofern am Tag vor dem Antritt der Elternzeit ein Anspruch auf Entgelt bzw. Mutterschaftsgeld bestanden hat.

... Sie in Bayern Anspruch auf Familiengeld haben?

Am 1. August 2018 ist das Bayerische Familiengeldgesetz (BayFamGG) in Kraft getreten.

Vom Bayerischen Familiengeld profitieren alle Eltern von ein- und zweijährigen Kindern, die ab dem 1. Oktober 2015 geboren sind. Es ist eine Leistung für alle Familien, unabhängig vom Einkommen oder der Erwerbstätigkeit. Eltern in Bayern können auch Familiengeld erhalten, wenn das Kind eine Krippe besucht oder in der Familie betreut wird.

Anspruch auf Familiengeld hat, wer

- seine Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt und
- dieses Kind selbst erzieht und für eine förderliche frühkindliche Betreuung des Kindes sorgt.

Ein Antrag auf Familiengeld ist *nicht* erforderlich, wenn in Bayern für dieses Kind Elterngeld bewilligt wurde bzw. künftig bewilligt wird.

Der Antrag auf Elterngeld in Bayern gilt im Falle einer Bewilligung von Elterngeld gleichzeitig als Antrag auf Familiengeld.

Mehr Informationen dazu über <https://www.stmas.bayern.de/familiengeld/> und über <https://www.zbfs.bayern.de/familie/familiengeld/>.

... Sie in Bayern möglicherweise Anspruch auf Krippengeld haben?

Zusätzlich zum Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit hat der Freistaat Bayern das Bayerische Krippengeld mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 eingeführt. Damit werden Eltern bereits ab dem 1. Geburtstag ihres Kindes mit monatlich bei den Elternbeiträgen für den Besuch einer nach dem BayKiBiG-geförderten Einrichtung oder Tagespflege entlastet, wenn sie diese tatsächlich tragen. Das Krippengeld wird nur an Eltern gezahlt, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Das Bayerische Krippengeld erhalten Eltern für ihre Kinder, die nach dem 1. Januar 2017 geboren und bereits 1 Jahr alt sind. Neben den Eltern können auch Adoptionspflegeeltern und Pflegeeltern vom Krippengeld profitieren.

Mehr Informationen und den Antrag finden Sie unter <https://www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld/>.

HINWEISE:

Unsere Checkliste stützt sich insbesondere auf folgende rechtliche Grundlagen: Mutterschutzgesetz (MuSchG), Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), Bayerisches Familiengeldgesetz (BayFamGG), Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG), Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG), Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG), Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV), Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen des Bundes und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes (Mutterschutz- und Elternzeitverordnung - MuSchEltZV).

Die Checkliste soll Sie lediglich informieren. **Für rechtsverbindliche Beratungen wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Referat der Personalabteilung.**

Familienfreundliche Angebote der Universität Passau finden Sie unter www.uni-passau.de/familie.

Informationen für Regenbogenfamilien hat der Deutsche Lesben- und Schwulenverband (LSVD) e. V. auf seiner Webseite zusammengestellt:

www.lsvd.de/recht/ratgeber/sozialrecht.html#c3892 und das Familienportal unter <https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/regenbogenfamilien>.

Die Fachberatungsstelle up2u des pro familia Niederbayern e. V. bietet Beratung insbesondere für queere Menschen, mehr Informationen unter <https://www.pro-familia.de/up2you>.

Kontakt:

Stabsstelle Diversity und Gleichstellung

Familienservice

Innstraße 39

JUR 012

D-94032 Passau

Tel.: +49 (0)851-509/1026

E-Mail: familienservice@uni-passau.de

Webseite: <https://www.uni-passau.de/familie>

Abteilung VIII - Personal

Kontakte und Zuständigkeiten der jeweiligen Referate/Personen über die
Webseite der Personalabteilung

Innstraße 41

D-94032 Passau

Tel.: siehe Webseite der Personalabteilung

E-Mail: personalabteilung@uni-passau.de

Webseite: <https://www.uni-passau.de/verwaltung/personal>